

Kurztitel

Giftverordnung 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 24/2001 Undefined

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.02.2001

Außerkrafttretensdatum

18.08.2016

Text**Aufbewahrungspflicht**

§ 7. Giftbezugsbewilligungen und Bestätigungen gemäß § 6 sind sorgfältig gegen Missbrauch und unbefugten Zugriff zu schützen, durch sieben Jahre nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren und auf behördliche Aufforderung vorzulegen.